

Satzung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes

„HISTORISCHES OELSNITZ/VOGTL“

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl, I S. 2141, ber. 1998 S. 137) geändert durch Gesetze v. 15.12.1997 (BGBl I S. 2902), v. 17.12.1997 (BGBl I S. 3108), v. 19.06.2001 (BGBl I S. 1149), v. 27.07.2001 (BGBl II S. 1950) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl 345) zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Juni 2001 (GVBl S. 426) hat der Stadtrat von Oelsnitz in seiner Sitzung am 03.04.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Historisches Oelsnitz“ bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung hat. Baugenehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2

Städtebaulicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 08.02.2002 maßgebend.

Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Oelsnitz, den 15.04.2002

Möbius
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften ist für die Rechtswirksamkeit der Satzung gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weitere Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Satzung gehörende **Lageplan** in Form der **Ersatzbekanntmachung** in der Stadtverwaltung Oelsnitz, Markt 1, **Stadtbauamt, Zimmer 2.05** zur ständigen Einsichtnahme ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung bereitliegt.

Mo, Fr von 09.00 – 12.00 Uhr
Die von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 17.04.2002 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 27.04.2002 im Oelsnitzer Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Der Lageplan wurde im Wege der Ersatzbekanntmachung im Bauamt ab 27.04.2002 zur ständigen Einsichtnahme vorgehalten.

Oelsnitz, den 03.05.2002

Möbius
Oberbürgermeisterin

